

O F F E N E R B R I E F

An das
Bundesamt für den Zivildienst
Sibille-Hartmann-Straße 2 - 6
5000 K ö l n 51

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, die unterzeichneten Kriegsdienstverweigerer, teilen Ihnen hiermit öffentlich mit, daß wir uns im Verteidigungsfall einer Einberufung zu unbefristetem Zivildienst gemäß § 79 Nr. 1 Zivildienstgesetz (ZDG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) entziehen werden und dementsprechend auch die Zivildienstüberwachung gemäß § 23 ZDG ablehnen.

Gründe:

1. Wir sind Kriegsdienstverweigerer gemäß Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz (GG), der seiner ursprünglichen Intention nach ein uneingeschränkbares Grundrecht darstellt, an dem jede militärische Verteidigung(splanung) ihre Grenze findet. Ursprünglich, im Parlamentarischen Rat am 18. 1. 1949, wurde sogar die Hoffnung gewagt, daß Art. 4 Abs. 3 GG "eine große pädagogische Wirkung haben" werde (zit. nach: Abweichende Meinung Hirsch zum Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 13. 4. 1978). Jedoch ist real der Art. 4 Abs. 3 GG sowohl durch die Praxis der Anerkennungsverfahren als auch durch die Gesetzgebung zunehmend eingeschränkt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Spruch vom 13. 4. 1978 versucht, ausgehend vom grundsätzlichen Vorrang militärischer Verteidigung, Art. 4 Abs. 3 GG endgültig zu einem individuellen Ausnahmerecht umzuinterpretieren. - Mit solchen Interpretationen dieses Grundrechtes hat unsere Erklärung der Kriegsdienstverweigerung nichts gemein.

2. Der Zivildienst stellt keine Alternative zur militärischen Verteidigung dar, sondern hat lediglich und ausschließlich die Funktion eines Ersatzdienstes entsprechend der allgemeinen Wehrpflicht. Kasernierung, Wehrsoldzahlungen, Disziplinarstrafen etc. beweisen

fernerhin den paramilitärischen Charakter des Zivildienstes. - Solcher strukturellen Verquickung des Zivildienstes mit dem militärischen Bereich widerspricht die mit unserer Erklärung der Kriegsdienstverweigerung verbundene Bereitschaft, aktiven und wirklichen Friedensdienst zu leisten.

3. Der Einsatz Zivildienstleistender heute hat die Funktion, das Sozialsystem des Staates auf billigste Weise aufrechtzuerhalten, und verdrängt dadurch Planstellen für ausgebildete Kräfte im sozialen Bereich. So ist es auch unmöglich, daß sich Zivildienstleistende um Alternativen zur militärischen Verteidigung kümmern können. Außerdem werden auf diese Weise auch finanzielle Mittel für militärische Verteidigung indirekt freigesetzt.

4. Für uns bedeutet Kriegsdienstverweigerung die Verweigerung jeglicher militärischer Konfliktaustragung zwischen Staaten, weiterhin die Bereitschaft, ohne den "Schutz" von militärischer Rüstung zu leben, und auch die Hoffnung, daß Frieden ohne Waffen politisch entwickelt werden kann. Aktiver Friedensdienst heißt für uns selbstorganisiertes Engagement auf diese Ziele hin und bedeutet unseren Versuch, gewaltfreies Handeln als Grundlage zwischenmenschlicher Konfliktaustragung zu fordern und zu verwirklichen. Für all das bietet der "Wehrpflicht-Ersatzdienst" keinerlei Raum.

5. Gemäß § 79 ZDG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 WPflG müssen Kriegsdienstverweigerer im Kriegsfall unbefristeten Zivildienst leisten. So bilden die Zivildienstleistenden eine paramilitärische Reserve, die schon heute für den Fall des militärischen Konflikts verplant werden kann. Da im Kriegsfall von der Regierung die militärische Verteidigung als dem Allgemeinwohl dienlich erklärt werden wird und da Zivildienstleistende in allen dem Allgemeinwohl dienenden Bereichen eingesetzt werden können, können Zivildienstleistende gezwungen werden, die militärische Verteidigung zu unterstützen, auch wenn sie nicht direkten "Waffendienst" leisten. Selbst der unbefristete Dienst in streng sozialen Einrichtungen würde im Ernstfall die Funktion haben, Soldaten für die Kriegsfrente freizusetzen. Also sind wir im Falle eines Krieges indirekt zur Mitbeteiligung daran gezwungen, obwohl wir gemäß Art. 4 Abs. 3 GG jede Form der Beteiligung an kriegerisch-militärischen Auseinandersetzungen ablehnen.

Konsequenzen:

Wir nehmen unsere Kriegsdienstverweigerung unter Berufung auf Art. 4 Abs. 3 GG sehr ernst und wollen unserer Gewissensentscheidung treu bleiben. Zu dieser konsequenten Inanspruchnahme des Grundrechtes auf Kriegsdienstverweigerung gehört es unserer Meinung nach auch, jegliche Form der Mitbeteiligung, Vorbereitung und Unterstützung militärischer Aktionen zu verweigern. Dies ist jedoch im gesetzlichen Rahmen gegenwärtig nicht gewährleistet (vgl. § 79 ZDG).

Daher und unter Berufung auf die im einzelnen oben angeführten Gründe sehen wir uns gezwungen, Ihnen mitzuteilen, daß wir einer Einberufung zum unbefristeten Zivildienst im Kriegsfall (§ 79 ZDG) aus Gewissensgründen nicht werden Folge leisten können; folgerichtig lehnen wir auch die Zivildienstüberwachung (§ 23 ZDG) ab.

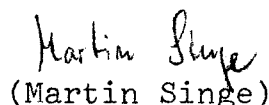
gez.:

Andreas Betz, Degerstraße 73, 4000 Düsseldorf 1
Michael Bruckner, Hochstadenstraße 31, 5483 Ahrweiler 2
Jürgen Fries, Hausdorffstraße 142, 5300 Bonn 1
Burkhard Gierse, In den Baisen 12, 5760 Arnsberg 24
Armin Lauven, Am Schmettenstück 7, 5047 Wesseling
Manuel Osorio, Breslauerplatz 3, 6100 Darmstadt
Gerd Schwerhoff, Kyffhäuserstraße 14, 5000 Köln 1
Martin Singe, Demuntweg 19, 5000 Köln 80
Reinhard Six, Rosenstraße 27, 5300 Bonn 1
Andreas Weritz, Goethestraße 20, 5300 Bonn 1

Für die Richtigkeit:

Bonn, den 1. 2. 1980


(Andreas Weritz)


(Martin Singe)

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENT

II 1 - 73.9/70.43

Tel. (0221)
36 73 -
oder 36 73 - 1

Datum
05.05.80

Bundesamt für den Zivildienst · Postfach 520120 · 5000 Köln 51

Herrn
Armin Lauven
Am Schmettenstück 7
5047 Wesseling

Betr.: Kriegsdienstverweigerung - Anregungen und Stellungnahmen
zu Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes;
hier: Verweigerung der Zivildienstüberwachung u.s.w.
Bezug: "Offener Brief" an das Bundesamt für den Zivildienst
vom 01.02.80

Sehr geehrter Herr Lauven !

Auf Ihren "Offenen Brief" vom 01.02.80, hier eingegangen am 20.02.80,
darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Das Bundesamt für den Zivildienst ist als Verwaltungsbehörde verpflichtet, gesetzliche Regelungen anzuwenden und die ihm vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben durchzuführen. Es geht nicht an, bestehende gesetzliche Regelungen durch einseitige Erklärungen eines Einzelnen außer Kraft zu setzen bzw. zu negieren.

Ich muß Sie deshalb darauf aufmerksam machen, daß die von Ihnen angekündigten Maßnahmen gesetzwidrig sind und mich zwingen würden, Bußgeldverfahren gegen Sie durchzuführen bzw. Strafverfahren in die Wege zu leiten.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, Ihren Ihnen bekannten gesetzlichen Verpflichtungen wie z.B. der Zivildienstüberwachung und im Verteidigungsfalle der Einberufung zu unbefristetem Zivildienst nachzukommen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


Eröbe

Konsequenzen:

Wir nehmen unsere Kriegsdienstverweigerung unter Berufung auf Art. 4 Abs. 3 GG sehr ernst und wollen unserer Gewissensentscheidung treu bleiben. Zu dieser konsequenten Inanspruchnahme des Grundrechtes auf Kriegsdienstverweigerung gehört es unserer Meinung nach auch, jegliche Form der Mitbeteiligung, Vorbereitung und Unterstützung militärischer Aktionen zu verweigern. Dies ist jedoch im gesetzlichen Rahmen gegenwärtig nicht gewährleistet (vgl. § 79 ZDG).

Daher und unter Berufung auf die im einzelnen oben angeführten Gründe sehen wir uns gezwungen, Ihnen mitzuteilen, daß wir einer Einberufung zum unbefristeten Zivildienst im Kriegsfall (§ 79 ZDG) aus Gewissensgründen nicht werden Folge leisten können; folgerichtig lehnen wir auch die Zivildienstüberwachung (§ 23 ZDG) ab.

gez.:

Helmut Blauen, Weisbergerstraße 187, 5000 Köln 30

Horst Burbulla, Goethestraße 10, 5300 Bonn 1

Johannes Fohmann, Eisenbahnstraße 27, 7846 Schliengen

Markus Herting, Erftstraße 83, 5047 Wesseling

Rainer van Heukelum, Prinz-Albert-Straße 85, 5300 Bonn 1

Georg Jünger, Bonner Talweg 69, 5300 Bonn 1

Gunther Lauven, Am Schmettenstück 7, 5047 Wesseling

Peter Schreiner, Bergheimer Weg 68, 7016 Gerlingen

Werner Schüler, Argelanderstraße 58, 5300 Bonn 1

Olaf Wittemann, Buchweizenweg 3, 506 Bergisch- Gladbach

Für die Richtigkeit:

Wesseling, den 8.12.1980

Armin Lauven

(Armin Lauven)